

Bewertung der Nachlassgegenstände

Es sind Fallgestaltungen möglich, in denen die Höhe der Erbschaftsteuer durch Ausübung von Wahlrechten beeinflusst werden kann.

Gemäß § 2215 BGB hat der Testamentsvollstrecker ein Nachlassverzeichnis zu erstellen. Dabei gehört es nach allgemeiner Auffassung nicht zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers, die einzelnen Nachlassgegenstände zu bewerten oder bewerten zu lassen. Eine Beschreibung der Nachlassgegenstände mit Wertangabe ist jedoch in den Fällen zweckmäßig, in denen eine Inventarerrichtung durch den Erben in Betracht kommt, weil dann der Testamentsvollstrecker den Erben ohnehin bei der Beschreibung und Wertermittlung unterstützen muss.

Der Testamentsvollstrecker schuldet auch nicht die Ermittlung der steuerlichen Werte. Im Übrigen kann z.B. auch auf ein i.R.d. Verkaufs einer Immobilie eingeholtes Verkehrswertgutachten oder die Meldungen der Banken nach § 33 ErbStG zurückgegriffen werden.

PRAXISHINWEIS

Soweit der Testamentsvollstrecker die Erbschaftsteuererklärung von einem externen Steuerberater erstellen lässt, können die steuerlichen Werte und Nachlassgegenstände dort ermittelt werden.



Zur Abgabepflicht des Testamentsvollstreckers

Die Finanzverwaltung kann grundsätzlich von jedem am Erbfall Beteiligten verlangen, dass eine Erbschaftsteuererklärung (auf amtlichem Vordruck) abgegeben wird (§ 31 Abs. 1 S. 1 ErbStG, § 149 Abs. 1 S. 1 AO).

Das Erklärungsverlangen ist dabei in das Ermessen des Finanzamts gestellt.

Für die Berechtigung des Anforderungsverlangens genügt bereits die bloße Möglichkeit eines steuerpflichtigen Erwerbs. Nur in Fällen, in denen zweifelsfrei feststeht, dass beispielsweise wegen hoher persönlicher Freibeträge keine Steuerfestsetzung in Betracht kommt, kann das Anfordern einer Steuererklärung ermessensfehlerhaft sein.

Steuerschuldner sind die Erben bzw. die Vermächtnisnehmer (§ 20 ErbStG). Das gilt auch dann, wenn Testamentsvollstreckung angeordnet ist. Jedoch trifft die Pflicht zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung nicht die Erben sondern den Testamentsvollstrecker (§ 31 Abs. 5, Abs. 6 ErbStG, § 149 Abs. 1 S. 1, 2 AO).

BITTE BEACHTEN SIE

Die Finanzverwaltung wird über das Vorliegen einer Testamentsvollstreckung durch die Anzeige des Nachlassgerichts (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 ErbStG) informiert. Es besteht daher keine Anzeigepflicht des Testamentsvollstreckers hinsichtlich des Erwerbs von Todes wegen.

Eine Verpflichtung des Testamentsvollstreckers besteht jedoch hinsichtlich der Abgabe - der Erbschaftsteuererklärung und

- der Feststellungserklärung nach § 138 Abs. 6 BewG (Bedarfswertfeststellung von Grundbesitzwerten).

Die Abgabe der Erklärung durch den Testamentsvollstrecker ersetzt eine nicht mehr notwendige Erklärung der Erben.

Wenn anzunehmen ist, dass für keinen der am Erbfall beteiligten eine Steuerfestsetzung in Betracht kommt und soweit das Finanzamt noch nicht zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert hat, kann der Testamentsvollstrecker dem Finanzamt den Erwerb von Todes wegen mittels einfachen Briefes anzeigen. Dieser sollte eine kurze aber vollständige Darstellung des steuerlich erheblichen Sachverhaltes enthalten.

PRAXISHINWEIS

In Fällen, in denen das Finanzamt voraussichtlich nicht zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern wird, sollte - um Rechtssicherheit zu schaffen - ein Freistellungsbescheid oder eine Freimitteilung beantragt werden.

Kommt der Testamentsvollstrecker seiner Pflicht zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung nicht nach, kann das Finanzamt Zwangsmittel - z.B. Zwangsgeld bis zur Höhe

von 25.000 € festsetzen (§§ 328 ff. AO). Bei verspäteter Abgabe der Erklärung droht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags (§ 152 AO) bis zur Höhe von 10 % der festgesetzten Erbschaftsteuer sowie deren Schätzung (§ 162 AO). Dies kann ggf. Schadensersatzansprüche der Erben auslösen (§ 2219 BGB).

PRAXISHINWEIS

Der Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger sollte daher beim zuständigen Finanzamt entweder fristgerecht eine in Teilbereichen „vorläufige“ Erbschaftsteuererklärung abgeben oder Fristverlängerung für die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung beantragen.

Der Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger ist berechtigt und bei Fehlen eigener Steuerrechtskenntnisse sogar verpflichtet, einen Steuerberater hinzuzuziehen. Die insoweit entstehenden Honorare kann er u. U. dem Nachlass entnehmen (Aufwendungsersatz gem. §§ 2218, 670 BGB). Aus dem Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers folgt dabei, dass er das Mandatsverhältnis zwischen Erblasser und bisherigem Steuerberater kündigen und einen anderen Steuerberater beauftragen kann. •

Simon & Partner – Unser Erbschaftsteuer-Team stellt sich vor:



Daniel Simon
Rechtsanwalt | Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)



Katrin Proske
Steuerberaterin
Diplom-Betriebswirtin (BA)
Leiterin Fachbereich Erbschaftsteuer



Stefanie Benz
Steuerfachwirtin
Fachbereich Erbschaftsteuer



Yvonne Fritz
Steuerfachwirtin
Fachbereich Erbschaftsteuer



Nicole Gutzwiller
Assistentin Kanzleileitung

Kontakt:
Nicole Gutzwiller



Telefax:
+49 (0) 69 830 748 50



Telefon:
+49 (0) 69 830 748 32



n.gutzwiller@simon-und-partner.de

THEMEN DIESER AUSGABE

Zur Abgabepflicht des Testamentsvollstreckers	1
Inhalt der Steuererklärung	2
Ausübung von Wahlrechten	3
Korrektur unrichtiger Steuererklärungen	3
Bewertung der Nachlassgegenstände	4
Simon & Partner – Wir stellen uns vor	4

Auszug aus Teil I des Beitrags von Tolksdorf/Simon, Erbschaftsteuerliche Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers

| Die Erbschaftsteuererklärung, ErbStB 2008, 336 ff.

von Dr. Georg Tolksdorf, RA und Daniel Simon, RA/StB/FAST*

http://www.simon-und-partner.de/wp-content/uploads/2014/11/Erbschaftsteuerliche-Rechte-und-Pflichten-des-Testamentsvollstreckers.pdf



Liebe Kollegin, lieber Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

Deklarationsarbeiten im Bereich der Erbschaftsteuer werden häufig begleitet von einer Vielzahl erbrechtlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen. Neben Auslegungsfragen die sich im Zusammenhang mit letztwilligen Verfügungen stellen, sind bspw. mitunter die Ausübung von steuerrechtlichen Wahlrechten zu klären und Antragsoptionen der Abgabenordnung zu prüfen.

Für Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Kollegen sind neben materiell- und verfahrensrechtlichen Aufgabenstellungen darüber hinaus stets besondere haftungsrechtliche Situationen zu beachten.

Einige der uns häufig rund um die Erbschaftsteuererklärung im Bereich des Verfahrensrechts begegnenden Themen, haben wir in dieser Ausgabe unserer erben-beraten.de zusammengestellt. Bitte sprechen Sie uns jederzeit gerne an, wenn wir Ihnen weiterhelfen können.

Daniel Simon

und das Erbschaftsteuer-Team von
Simon & Partner

KONTAKT:
Simon & Partner GbR
Steuerberater | Rechtsanwälte |
Fachanwälte
Jacques-Offenbach-Straße 6
63069 Offenbach am Main
www.simon-und-partner.de

Inhalt der Steuererklärung

Der Inhalt der Steuererklärung, die ggf. auf einem amtlichen Vordruck abzugeben ist, bestimmt sich nach § 31 Abs. 2 ErbStG.

MUSSINHALT: Sie muss ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände und die weiteren für die Feststellung des Gegenstandes und des Werts des Erwerbs erforderlichen Angaben enthalten.

SOLLINHALT: Im Einzelnen sollten dem Erklärungsvordruck auch nachfolgende Unterlagen beigefügt werden:

- ▮ (vorläufiges) Nachlassverzeichnis,
- ▮ Ablichtung des Eröffnungsprotokolls nebst der Verfügung von Todes wegen,
- ▮ die durch die Erben und Vermächtnisnehmer dem Testamentsvollstrecker erteilten Vollmachten,
- ▮ ggf. die dem Steuerberater durch den Testamentsvollstrecker erteilte Vollmacht.

ERBSCHAFTSTEUERFESTSETZUNG: Grundsätzlich sollte die Erbschaftsteuer endgültig festgesetzt werden (§§ 155, 157 AO). Eine Festsetzung

unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO) kommt aber in Betracht, „solange der Steuerfall nicht abschließend geprüft ist“. Dies wird in der Regel der Fall sein, da häufig der Umfang des Nachlasses dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlasspfleger zunächst noch unklar ist, über die Höhe von Vermächnissen noch Unklarheit besteht, weil darüber prozessiert wird oder die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen ungeklärt ist.

PRAXISHINWEIS

In diesen Fällen empfiehlt es sich, einen Vorbehaltsvermerk zu beantragen, damit eine Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit möglich ist.

Ausübung von Wahlrechten

Es sind Fallgestaltungen möglich, in denen die Höhe der Erbschaftsteuer durch Ausübung von Wahlrechten beeinflusst werden kann.

BEISPIELE

- ▮ Wahl der Steuerklasse bei Nacherbschaft (§§ 6 Abs. 2, 7, Abs. 2 ErbStG),
- ▮ Wahl- und Ablöserechte bei Renten, Nutzungen, Leistungen (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 ErbStG),
- ▮ Ablösung einer zinslos gestundeten Steuerschuld bei Nutzungs- und Rentenlast (§ 25 ErbStG).

Diese höchstpersönlichen Wahlrechten kann grundsätzlich nur der Erwerbe (Erbe oder Vermächtnisnehmer), nicht aber der Testamentsvollstrecker ausüben. Stellt der Testamentsvollstrecker ohne Vollmacht entsprechende Anträge, ist umstritten, ob ein entsprechender Steuerbescheid rechtswidrig oder nichtig ist.

BITTE BEACHTEN SIE

Anträge, die dem Erben hingegen ausschließlich einen Vorteil bringen, wie etwa der Antrag auf Anrechnung ausländischer Steuern nach § 21 Abs. 1 ErbStG, wird der Testamentsvollstrecker stellen müssen, um sich nicht durch Unterlassen schadensersatzpflichtig zu machen.

PRAXISHINWEIS

Um sich nicht der Gefahr von Schadensersatzansprüchen auszusetzen, sollte sich der Testamentsvollstrecker vor der Ausübung von Wahlrechten mit den Erben abstimmen und in der Steuererklärung bevollmächtigen oder die Steuererklärung vom Erben mitunterscriben lassen.



Simon & Partner
unter den
TOP Steuerberatern



FOCUS-MONEY hat rund 97 650 Steuerberater getestet und wir sind besonders stolz darauf, unter den großen Kanzleien ausgezeichnet worden zu sein. Als besonderes Spezialgebiet wird Nachfolge und Testamentsvollstreckung hierbei aufgeführt.

Ausschlaggebend für die Beurteilung waren u.a.

- ▮ die Qualifikation der Mitarbeiter (auch regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen),
- ▮ das Know-how der Steuerprofis in puncto Spezialisierung und Branchenwissen,
- ▮ die Umsatzentwicklung der letzten Jahre,
- ▮ die Nutzung digitaler Kommunikationswege.

Korrektur unrichtiger Steuererklärungen

Erkennt der Testamentsvollstrecker, dass er selbst eine unrichtige Steuererklärung abgegeben hat, weil er z.B. zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von weiterem im Nachlass befindlichen Vermögen erlangt, muss er sie berichtigen (§ 153 AO).

Bei konkreten Anhaltspunkten über die Fehlerhaftigkeit der von ihm abgegebenen Erklärung besteht für den Testamentsvollstrecker die Verpflichtung, den Sachverhalt zu überprüfen.